

SPD Sozialdemokratischer PRESSEDIENST

Verlag und Redaktion:
Hannover, Georgstr. 33

spd/III/63

Hannover, 29. Mai 1948

Wahlrecht- Berlin- Gemeindeordnung

=====

Die Sitzung des Vorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands am 28. und 29. Mai in Springe am Deister wurde von dem stellvertretenden Vorsitzenden Erich O l l e n h a u e r mit einem herzlichen Gruss von Dr. Kurt Schumacher eröffnet, in dessen körperlichem Befinden sich leider noch keine entscheidende Besserung ergeben hat, obwohl er geistig ausserordentlich frisch und interessiert ist.

Im Mittelpunkt der umfangreichen Tagesordnung standen die Wahlrechtsfragen, die Lage in Berlin, die kulturpolitische Arbeit in der Partei und die Grundsätze der SPD zur Gemeindeverfassung. Es wurde ausserdem beschlossen, den diesjährigen Parteitag, wenn irgend möglich, in der Zeit von 10. bis 15. September in Düsseldorf stattfinden zu lassen. Ihm wird eine Frauenkonferenz der SPD vom 7. bis 9. September in Wuppertal unmittelbar vorausgehen.

Walter Menzel berichtete über die Beratungen des verfassungspolitischen Ausschusses zur Wahlrechtsfrage, die weitgehende Übereinstimmung über wesentliche Grundfragen dieses Problems erbracht haben. Nach eingehender Diskussion empfahl der Parteivorstand den Parteiausschuss die Annahme einer Verbindung von Personen- und Listenwahlrecht. Auf der Länderebene soll die Fixierung des Wahlrechtes den Landtagen vorbehalten bleiben, in den Gemeinden den Gemeindevertretungen. Die Entscheidung in der Frage des künftigen allgemeinen Wahlrechtes soll auf einer gemeinsamen Sitzung von Parteivorstand und Parteiausschuss gefunden werden, die unter Hinzuziehung der Kontrollkommission der Partei, der sozialdemokratischen Minister der Länder und des Fraktionsvorstandes im Wirtschaftsrat für Ende Juni in Hamburg angesetzt wurde.

Über die Situation in B e r l i n , insbesondere im Zusammenhang mit der seit einiger Zeit erhöhten Spannung zwischen den Besatzungsmächten, den Auswirkungen der Gewerkschaftswahlen und der bevorstehenden Währungsreform berichteten Franz Neumann und Willi Brandt, der ständige Vertreter des Parteivorstandes in Berlin.

29. Mai 1948

Der Parteivorstand, dem Beschlüsse der gegenwärtig in London tagenden Konferenz über Westdeutschland noch nicht vorlagen, bestätigte nochmals ausdrücklich den Beschluss seiner letzten Sitzung, dass in jede auch provisorische Regelung des politischen Status in Westdeutschland Berlin mit einzubeziehen sei. Als beherrschendes Moment trat die dringende Sorge über die grosse Gefahr hervor, die mit einer nur auf Westdeutsches Gebiet beschränkten Währungsreform gerade für Berlin verbunden sein müsste. Es wurde angeregt, weiterhin bei den massgebenden Stellen mit grösstem Nachdruck Einfluss dahin zu nehmen, dass eine solche Entwicklung vermieden werde.

Der Parteivorstand stimmte auf Antrag des kulturpolitischen Ausschusses der Bildung einer zentralen Parteischule und einer sozialistischen Akademie zu. Anfang Juli wird eine kulturpolitische Konferenz des Parteivorstandes in Lübeck stattfinden, und zwar im Rahmen einer "Kulturpolitischen Woche" mit dem Thema: "Sozialisten und zeitgenössische Wissenschaft", auf der namhafte Gelehrte sprechen werden.

Angenommen wurden die Grundsätze der SPD zur Gemeindeverfassung, wie sie in der Sitzung des Kommunalpolitischen Ausschusses vom 26. Mai 1948 in Kiel beschlossen worden sind. Darin bekennt sich die Sozialdemokratie zu dem Prinzip der Selbstverwaltung in Städten, Kreisen und Gemeinden. Es wird empfohlen, für Städte und Landgemeinden eine einheitliche Gemeindeordnung aufzustellen, deren Leitgedanken auch für Gemeindeverbände (Kreise, Ämter u.ä.) gelten sollen.

Der Parteivorstand beschäftigte sich ferner mit der Zuspitzung der Lage im Ruhrgebiet, die durch die Berufung von Reusch in die Stahlkommission entstanden ist. Er stellte sich hinter die von den Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Landtagsfraktion in Nordrhein-Westfalen gefassten Beschlüsse. Der Fraktionsvorstand der SPD im Frankfurter Wirtschaftsrat, der an der Vorstandssitzung teilnahm, sandte an den Präsidenten des Wirtschaftsrates, Dr. Erich Kühler, ein Telegramm, das die sofortige Einberufung der Vollversammlung des Wirtschaftsrates zur Beratung des Falles Reusch beantragte. Dieses Verlangen fand die einmütige Zustimmung des Parteivorstandes.

Schliesslich begrüsst der Vorstand die Aufhebung der Ausnahmeverordnung gegen verheiratete weibliche Beamte durch den sozialdemokratischen Innenminister in Nordrhein-Westfalen und verlangte, dass auch in den anderen Ländern der § 63 des Beamtengesetzes aufgehoben wird.

Grundsätze der SPD zur Gemeindeverfassung

Beschlossen in der Sitzung des Vorstandes der SPD am 23./29. Mai 1948

I. Bekenntnis zur Selbstverwaltung.

Die Sozialdemokratie bekennt sich zu dem Grundsatz der Selbstverwaltung in den Städten, Kreisen und Gemeinden. Die Selbstverwaltung umfasst das Recht der örtlichen Gemeinschaft, alle ihre Bedürfnisse in freier, selbstbestimmender und selbstverantwortlicher Entscheidung zu regeln unter ständiger Überwachung der Verwaltung durch die Bevölkerung.

Ohne Selbstverwaltung ist lebendige Demokratie nicht möglich, denn Selbstverwaltung ist eine wesentliche Grundlage demokratischen Denkens und Handelns. Aus ihr erwächst die Fähigkeit zu demokratischer Arbeit in grösserem Raum.

Das deutsche Gemeindeverfassungsrecht ist in der Nachkriegszeit auf Grund der Uneinheitlichkeit der Politik der Besatzungsmächte stark zersplittert worden. Nachdem die Gesetzgebung für diese Materie nunmehr auf die deutschen Länder übergegangen ist, liegt es im Interesse des deutschen Volkes, weitgehend einheitlich gefasste Gemeindeverfassungsgesetze zu erlassen, wenigstens über die Grundzüge des Gemeindeverfassungsrechts in allen deutschen Ländern einheitlich zu regeln. Der Parteivorstand der SPD hat deshalb gemäß dem Vorschlag seines kommunalpolitischen Ausschusses nach gründlicher Prüfung aller früheren und jetzigen Gemeindeverfassungssysteme und aller zur Zeit bekannten neuen Vorschläge und Entwürfe beschlossen, folgende Grundsätze für die Regelung des Gemeinderechts aufzustellen:

II. Einheitliche Ordnung für Stadt- und Landgemeinden.

Es empfiehlt sich, für Städte und Landgemeinden eine einheitliche Gemeindeordnung aufzustellen, deren Prinzipien auch für Gemeindeverbände (Kreise, Ämter, u.ä.) gelten sollen. Den Besonderheiten, die sich durch den Grössenunterschied ergeben, ist Rechnung zu tragen.

III. Aufgaben der Gemeinden.

Die Gemeinden haben das Recht, alle öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, für die sich ein Bedürfnis aus der örtlichen Gemeinschaft der Bewohner ihres Gebietes ergibt, soweit sie nicht durch Gesetz anderen Körperschaften vorbehalten sind (Universalitätsprinzip).

Sonderbehörden in der Ortsstufe sind nur in Ausnahmefällen und nur auf Grund gesetzlicher Vorschriften zulässig.

Die bisherigen Auftragsangelegenheiten sind weitgehend in Selbstverwaltungsangelegenheiten umzuwandeln, wobei dem Staat erforderlichenfalls eine gegenüber der allgemeinen Aufsicht verstärkte Zusticht vorbehalten werden kann.

IV. Gemeindeverfassung.

1. Gemeindevertretung.

In der Gemeinde werden die Entscheidungen über alle örtlichen Verwaltungsangelegenheiten sowie die Überwachung ihrer Durchführung von der Gemeindevertretung in alleiniger Zuständigkeit ohne die Zustimmung eines weiteren Organs getroffen (Einammersystem).

2. Verwaltungsführung.

Die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie die Bearbeitung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten ist einem kollegialen Verwaltungsorgan zu übertragen, das aus einem Bürgermeister als Vorsitzenden und einer Anzahl von Mitgliedern (Stadträte, Senatoren, Ratgeordnete u. a.) besteht, (Kollegialverfassung).

Die Zahl der beruflichen Mitglieder muss kleiner als die Zahl der ehrenamtlichen sein.

Das Verwaltungsorgan unterliegt der Überwachung durch die Gemeindevertretung.

Es bleibt der örtlichen Regelung überlassen, ob ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung bleiben können.

3. Beanstandungsrecht.

Beschlüsse der Gemeindevertretung, die gegen das Gesetz verstossen, sind von den Verwaltungsorganen zu beanstanden. Die Beanstandung kann auch durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen.

Hält die Gemeindevertretung an ihrem Beschluss fest, so steht ihr die Klage vor dem Verwaltungsgericht offen.

Gegen Beschlüsse, die das Wohl der Gemeinde gefährden, steht den Verwaltungsorganen ein Widerspruchsrecht zu, das eine nachträgliche Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung notwendig macht. Der zweite Beschluss ist endgültig.

Der Vorsitzende des Verwaltungsorgans (Bürgermeister) hat die Pflicht, Beschlüsse des Verwaltungskollegiums, die gegen das Gesetz verstossen, zu beanstanden.

4. Bürgermeister und Wahlbeate.

In Gemeinden mit mehr als tausend Einwohnern kann der Vorsitzende des Verwaltungsorgans (Bürgermeister), in den Gemeinden mit mehr als fünftausend Einwohnern muss er hauptsächlich tätig sein. Die Wahlzeit hauptamtlicher Bürgermeister und der übrigen Wahlbeaten muss über die Wahlperiode der Gemeindevertretung hinausgehen und mindestens sechs Jahre betragen, doch ist eine Wahl auf höchstens 12 Jahre sowie eine Wiederwahl zulässig. Wahlbeate haben das Recht der politischen Betätigung.

5. Süddeutsche Stadtratsverfassung.

Als gleichwertig mit der Kollegialverfassung wird die Süddeutsche Stadtratsverfassung angesehen, (Gemeindevertretung zuzüglich der Beigeordneten als einheitlichem Vertretungs- und Durchführungsorgan), sofern die Beigeordneten innerhalb der Gemeindevertretung beratende Stimmrechte haben.

V. Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht über die Gemeinden beschränken sich auf die Überwachung der Gesetzmässigkeit der Verwaltung. Ihre Massnahmen sind durch Klagen beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

VI. Rechnungsprüfung.

Auf die Kontrolle der Rechnungsprüfung und der Durchführung der Beschlüsse ist verstärktes Gewicht zu legen. Bei der Kollegialverfassung hat die Stadtvertretung und ihr Vorsitzender neben dem Gemeindevorstand und dem Bürgermeister das Recht, Prüfungsausschüsse zu geben und sich Prüfungsberichte vorlegen zu lassen. In der süddeutschen Stadtratsverfassung soll hierfür ein besonderer Kontrollausschuss gebildet werden.

Der Parteivorstand erwartet, dass die sozialdemokratischen Abgeordneten der Länderparlamente ihren Einfluss im Sinne dieser Richtlinien ausüben, damit die kommenden Gemeindeordnungen möglichst übereinstimmen und damit das Gefühl der Zusammengehörigkeit verstärkt wird, das durch die rechtliche Auseinanderentwicklung verloren zu gehen droht.

Verantwortlich: Peter Raunau